

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 4 vom 24. Januar 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 24. Januar 2020 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben dem Senat zur Kenntnis zu geben:**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Eingaben Nr.: L 19/277, L 19/278, L 19/280, L 19/281, L19/283, L 19/284

Gegenstand: Verbot von Nutztiertransporten

Begründung: Die Petentinnen fordern ein Verbot von Nutztiertransporten in EU-Staaten und Drittländer. Neben dem generellen Verbot von Tiertransporten im Land Bremen, wird gefordert, über den Bundesrat ein deutschlandweites Exportverbot von Nutztieren zu erreichen. Dabei berufen sich die Petenten unter anderem auf Artikel 20a des Grundgesetzes und auf das Tierschutzgesetz.

Die Petition L 19/277 wird von 132 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Darüber hinaus hatte die Petentin in dem Verfahren L 19/277 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Petentinnen in Bezug auf das Tierwohl.

Der Ausschuss weist jedoch auf zwei entscheidende Aspekte hin. Zum einen werden im Land Bremen keine Tiertransporte abgefertigt. Zum anderen hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in ihrer Stellungnahme und im Rahmen der öffentlichen Beratung für den Ausschuss nachvollziehbar die Rechtslage dargelegt. Indem Tiertransportvorschriften EU-weit durch die unmittelbar in Deutschland geltende Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 geregelt sind, dürfen nationale Vorschriften nicht über die Regelungen der EU-Verordnungen hinausgehen. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentinnen in vollem Umfang zu entsprechen.

Allerdings erkennt der Ausschuss die Probleme, die beim Vollzug der geltenden Vorschriften bestehen, sowie die festgestellten Verstöße gegen den Tierschutz. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat zugesagt, sich für eine Beseitigung der bestehenden Missstände einzusetzen. Vor diesem Hintergrund, sowie dem Umstand, dass sich die Regierungsfaktionen in der Koalitionsvereinbarung der Rechte und des Schutzes von Tieren verschrieben haben, sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, die Petition dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/288

Gegenstand: Beschwerde über die Einleitung eines Betreuungsverfahrens und die Zustände in einem Heim

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass zu seiner Person ein Betreuungsverfahren eingeleitet wurde. Es könne nicht angehen, dass ein Dritter heimlich gegen den Willen des Betroffenen ein Betreuungsverfahren anstoßen könne. Außerdem beschwert er sich über die Leitung des Heims, in dem er lebt. Sie zeige wenig Respekt gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern. Der an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgezahlte Verpflegungssatz müsse erhöht werden. Der jetzt ausgezahlte Betrag reiche nicht aus, um sich richtig zu ernähren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Leitung des Heims, in dem der Petent lebt, hat die Einrichtung einer Betreuung angeregt. Daraufhin hat das Amtsgericht Bremerhaven ein Verfahren zur Prüfung der Betreuungsbedürftigkeit des Petenten eingeleitet. Aufgrund des ablehnenden freien Willens des Petenten hat das Gericht von der Bestellung eines Betreuers abgesehen und das Verfahren durch Beschluss beendet.

Wenn das Betreuungsgericht Anhaltspunkte dafür hat, dass jemand eine Betreuung benötigt, hat es von Amts wegen das Verfahren zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit einzuleiten. Dies entspricht der Rechtslage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daran kann und will der staatliche Petitionsausschuss nichts ändern.

Die Einrichtung, in der der Petent lebt erhält vom Träger der Sozialhilfe ein Entgelt für die gesamte Leistung. Neben den Aufwendungen für das Wohnen und die Betreuung ist ein bestimmter Anteil im Entgelt für Lebensmittel vorgesehen. Die Einrichtung bietet eine Vollverpflegung an. Bei Verzicht darauf wird ein Betrag von wöchentlich 30,45 Euro ausgezahlt. Zusätzlich stellt der Träger der Einrichtung noch Kaffee und Obst zur Verfügung. Dieser Betrag liegt über dem Betrag, der im Regelsatz für den Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch als Anteil für Nahrung und alkoholfreie Getränke vorgesehen ist. Er beläuft sich auf wöchentlich 27 Euro. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen

Anlass, auf eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages für Verpflegung hinzuwirken.

- Eingabe Nr.:** L 19/292
- Gegenstand:** Rücknahme beziehungsweise Widerruf der Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Begründung:** Der Petent verfolgt mit seiner Petition, die er inhaltsgleich an alle Landtage gerichtet hat, die Rücknahme beziehungsweise den Widerruf der Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas. Er trägt eigene Wahrnehmungen im Zusammenhang mit seinem Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft vor und zieht daraus den Schluss, dass erhebliche Zweifel an der Rechts- und Verfassungstreue der Zeugen Jehovas bestünden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht momentan keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) hatte sich in der 17. Wahlperiode unter einer anderen Rechtslage sehr ausführlich mit der Thematik befasst und der Bürgerschaft empfohlen, wegen der bestehenden Zweifel an der Verfassungstreue die Körperschaftsrechte nicht zu verleihen. Auf die Drucksache 17/1753 wird verwiesen.

Aufgrund der Änderung im Verleihungsverfahren durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften liegt nunmehr die Zuständigkeit für die Verleihung beim Senat. Dieser führt in seiner Stellungnahme sehr ausführlich die tatbestandlichen Feststellungen an, in denen sich das Oberverwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 24. März 2005 mit den Punkten auseinandersetzt, die auch der Petent in seiner Petition hervorhebt. Aufgrund dieser Rechtsprechung haben sämtliche Bundesländer in der Zwischenzeit, zuletzt Nordrhein-Westfalen am 27. Januar 2017, der Religionsgemeinschaft das Recht einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen.

Der staatliche Petitionsausschuss vermag aufgrund dieser Sachlage den Schlussfolgerungen der Petition nicht zu folgen und sieht keine Möglichkeit dem Anliegen zu entsprechen. Er kann die Zweifel verstehen, die immer wieder – nicht nur vom Petenten – an der Rechts- und Verfassungstreue der Religionsgemeinschaft geäußert werden. Für ein Widerrufsverfahren sind diese allerdings nicht hinreichend belegbar. Sofern sich in der Zukunft durch behördliche Erkenntnisse etwas ändert, wird die Rücknahme beziehungsweise der Widerruf der Verleihung durch den Senat von Amts wegen zu prüfen sein.

- Eingabe Nr.:** L 19/322
- Gegenstand:** Zuschuss zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Begründung:** Der Petent ist Beamter und freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Er begehrt im Wege einer Billigkeitsentscheidung die rückwirkende anteilige Übernahme seiner Krankenversicherungsbeiträge. Zur Begründung führt

er aus, die Verweigerung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen stelle eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar. Auf Grundlage einer Übergangsregelung erhielten am 31. Dezember 1988 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamte einen Beitragszuschuss. Der von dieser Regelung umfasste Adressatenkreis sei auch auf zu diesem Zeitpunkt im Dienste des Bundes stehende Beamte auszudehnen. Für diesen Personenkreis würden dieselben Billigkeitserwägungen gelten. Es liege eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. In seinem Fall ergäben sich einzelfallbezogene Billigkeitsgründe wegen seines beruflichen Werdegangs, seiner gesundheitlichen Einschränkungen, den daraus folgenden finanziellen Belastungen sowie dem Umstand, dass er keine Möglichkeit habe, die Situation aus eigenem Handeln zu ändern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Zukunft besteht für den Petenten die Möglichkeit, einen Beitragszuschuss zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Die Bremische Bürgerschaft hat im Mai 2019 das 19. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BremGBL. S. 331) beschlossen. Danach erhalten Beamte auf Antrag ab 1. Januar 2020 eine Pauschale, wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags.

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist die finanzielle Belastung, die dem Petenten durch seine Krankenversicherungsbeiträge entstanden ist, sehr wohl bewusst. Gleichwohl kann er sich nicht dafür einsetzen, dass ihm diese im Wege einer Billigkeitsentscheidung rückwirkend erstattet werden. Hierfür sieht der Petitionsausschuss keine Rechtsgrundlage.

Selbst wenn die vom Petenten vorgetragene rechtliche Bedenken gegen die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 28. Juni 1988 durchgreifen sollten, begründet dies keinen Anspruch des Petenten auf Zahlung eines Zuschusses zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen für die Vergangenheit. Eine Unwirksamkeit der Vorschrift könnte allenfalls dazu führen, dass an den berechtigten Personenkreis erfolgte Zahlungen rechtsgrundlos waren. Ein Wegfall der genannten Verordnung würde aber keinen Anspruch des Petenten auf Zahlung eines Zuschusses zu seinen Krankenversicherungsbeiträgen begründen.

Ein Anspruch auf eine Billigkeitsentscheidung ergibt sich nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ebenfalls nicht aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass der Petent erhebliche finanzielle Aufwendungen tätigen musste und keine Möglichkeit hatte, die Situation aus eigenem Handeln zu ändern. Darauf kommt es jedoch nicht an. Es liegen keine vergleichbaren Sachverhalte vor, die nach dem Gleichheitssatz auch gleich behandelt werden müssten. Die vorgenannte Übergangsregelung der Änderungsverordnung zur Beihilfeverordnung vom Juni 1988

diente der Besitzstandswahrung im Hinblick auf eine zuvor vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erachtete Vorschrift der Beihilfeverordnung. Deshalb ist sie auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnitten, der vormalig in Bremen einen Beitragszuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten hat. Dieser Personenkreis hatte aufgrund der vorherigen Rechtslage schutzwürdiges Vertrauen entwickelt. Dies war bei dem Petenten, der zum Stichtag noch nicht bremischer Beamter war, nicht der Fall.

- Eingabe Nr.:** L 19/332
- Gegenstand:** Eigentums- und Vermögensrechte der Länder
- Begründung:** Der Petent begehrt von der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht um feststellen zu lassen, dass die Aufhebung des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 verfassungswidrig gewesen sei. Er ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Bundesländer wegen Nichterfüllung des ursprünglichen Staatsvertrages die rechtmäßigen Eigentümer eines Großteils der heutigen Immobilien der Deutschen Bahn seien und diese Immobilien vom Bund beanspruchen sollten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Freie Hansestadt Bremen gehörte nicht zu den Ländern, die im Jahre 1920 mittels Staatsvertrag vereinbart haben, dass ihre Staatseisenbahnen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reiches übergehen. Die Bremer Staatsbahn - die eine Eisenbahngesellschaft im Besitz der Freien Hansestadt Bremen war - und die Bremer Teile des vormalig hannoverschen Eisenbahnnetzes gingen bereits im Jahre 1883 gegen eine Einmalzahlung von 36 Millionen Mark in den Besitz der Preußischen Staatseisenbahnen über. Aus diesem Grunde ist Bremen von der in der Petition angesprochenen Fragestellung nicht betroffen. Ein Interesse der Freien Hansestadt Bremen an der Klärung der vom Petenten aufgeworfenen Rechtsfragen im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht besteht deshalb nicht.

- Eingabe Nr.:** L 19/358
- Gegenstand:** Anforderungsniveau der Abiturklausuren im Jahr 2019
- Begründung:** Die Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe gegen die Abiturklausur 2019 im Fach Mathematik in den Grund- und Leistungskursen und sieht das Anforderungsniveau als zu hoch an. Darüber hinaus fordert sie eine fachkompetente Kontrolle von Klausuraufgaben.

Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bil-

dung eingeholt. Darüber hinaus hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Aspekte, die ein Tätigwerden des Senats erforderlich machen. Die Petentin hat sich eine in Niedersachsen eingereichte Petition zu Eigen gemacht. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat darauf hingewiesen, dass die Abiturklausuren nur sehr wenige gemeinsame Aufgaben aufweisen, sodass von den kritisierten Verhältnissen in Niedersachsen nicht ohne Weiteres auf Bremen verwiesen werden kann. Konkrete, auf Bremen bezogene Ausführungen enthält die Eingabe der Petentin jedoch nicht. Der Vertreter der Senatorin für Kinder und Bildung hat im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition ausgeführt, dass – angesichts der bundesweiten Kritik am Schwierigkeitsgrad des Mathematik Abiturs 2019 – in Bremen die Aufgaben erneut anhand des Bildungsplans bewertet worden seien. Dies habe ergeben, dass das Niveau durchaus dem Standard entspreche. Indem aufgrund der nachträglichen Bewertung die Bearbeitungszeit in der Grundkursprüfung als zu gering bewertet worden war, sei es zu einer Anpassung des Bewertungsmaßstabes gekommen.

Der Ausschuss sieht dieses Vorgehen als angemessen dar und kann keine Versäumnisse der Bildungsbehörde erkennen. Vor diesem Hintergrund sieht er keine Erforderlichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/369

Gegenstand: Umsetzung der Richtlinie EU 2016/1919

Begründung: Der Petent kritisiert eine mangelnde Umsetzung der Richtlinie EU 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2019. Er vermutet, dass die Umsetzung am Widerstand der Länder gescheitert ist und fordert das Land Bremen auf, sich über den Bundesrat für eine unverzügliche Umsetzung einzusetzen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss betrachtet das Anliegen für erledigt.

Wie vom Senator für Justiz dem Petenten bereits mitgeteilt, hat die Bundesregierung zum Zwecke der Umsetzung der genannten Richtlinie am 12. Juni 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt. Dieses Gesetz ist in der Zwischenzeit in Kraft getreten (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 46, vom 12. Dezember 2019). Das Anliegen des Petenten hat sich damit erledigt.

Eingabe Nr.: L 20/95

Gegenstand: Veröffentlichung von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Petitionen

Begründung: Der Petent regt an, die im Rahmen eines öffentlichen Petitionsverfahrens seitens des zuständigen Ressorts abgegebene Stellungnahme, durch die Bürgerschaftskanzlei zu veröffentlichen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Im Rahmen eines Petitionsverfahrens bittet der Ausschussreferent beziehungsweise die Ausschussreferentin den Senat im Auftrag des Vorsitzenden um eine Stellungnahme zu der zu behandelnden Petition. Stellungnahmen der Ressorts werden grundsätzlich auch den Petentinnen und Petenten übersandt, mit der Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern. Bei öffentlichen Petitionen findet im Regelfall eine öffentliche Beratung der Petition vor dem Petitionsausschuss statt. Eine Woche vor der Sitzung werden der Petitionstext und die Stellungnahme des Ressorts im Rahmen der Tagesordnung auf der Homepage der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht. Dem Anliegen des Petenten wird daher bereits nachgekommen.

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.